

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



SAC-Sektion Wildhorn

Statuten

SAC-Sektion Wildhorn

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

- Name
- 1 Unter dem Namen Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Wildhorn, nachfolgend Sektion genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- Sitz
- 2 Der Sitz der SAC-Sektion Wildhorn befindet sich in Zweisimmen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- Zweck
- 1 Die Sektion vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- Aktivitätenbereiche
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- Aufgaben
- 3 Ihren Zweck sucht die Sektion insbesondere durch folgende Aufgaben zu erreichen:
 - Veranstaltung von Touren und Kursen;
 - Veranstaltung von Vorträgen und geselligen Zusammenkünften;
 - Ausbildung und Förderung der Jugend;
 - Bau und Unterhalt von Klubbütten;
 - Aktives Mittragen des Rettungswesens;
 - Schutz der Gebirgswelt;
 - Führen einer Bibliothek.

Art. 3 Mitgliedschaft

- Voraussetzungen
- 1 Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- SAC
- 2 Mit dem Beitritt in die Sektion ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- Aufnahme
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung kann schriftlich oder per Internet SAC Homepage erfolgen.
- Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde
- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
- Mitgliedschaft in mehreren Sektionen
- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- Sektionsübertritte
- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- Ehrenmitglieder
- 7 Die Hauptversammlung (HV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von allen finanziellen Verpflichtungen befreit.
- Austritt
- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine pro rata-Rückstattung findet nicht statt.
- Ausschluss
- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit dem Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4 Beiträge

- Zentralbeitrag
- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden. Beim Eintritt ist ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten.

Art. 5 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Monatsversammlung;
- die Revisionsstelle;
- die Kommissionen.

Art. 6 Hauptversammlung

1 Die HV ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche HV 2 Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen 3 Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Leitung 4 Die HV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied des Vorstand geleitet.

Geschäfte 5 Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnungen;
- Genehmigung des Budgets;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, die Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Statutenrevision;
- Festlegung der Sektionsbeiträge;
- Mutationen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen;
- Hüttenreglement und Taxen;
- Anträge von Mitgliedern;
- Auflösung der Sektion.

Art. 7 Vorstand

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.

Zusammensetzung; Amtsdauer 2 Er setzt sich aus neun bis dreizehn Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Funktionen 3 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/-in;
- Vizepräsident/-in;
- Kassier/-in;
- Sekretär/-in;
- Tourenchef/-in;
- Rettungschef/-in;
- Hüttenchef/-in;
- JO Coach/-in;
- JO Chef/-in;
- Bibliothekar/-in;
- Ein bis vier Beisitzer/-innen.

Aufgaben

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der HV;
 - Erarbeiten von Reglementen;
 - Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Vorbereitung und Durchführung der HV;
 - Genehmigung des Protokolls der HV;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
 - beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - beschliesst über Geschäfte, die nicht der HV zugewiesen sind;
 - beschliesst über die Traktanden der Abgeordnetenversammlung und der Präsidentenkonferenz des SAC.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Unterschrift

- 5 Rechtsverbindlich zeichnen für die Sektion Präsident/-in oder Vizepräsident/-in mit Sekretär/-in oder Kassier/-erin kollektiv zu zweien.

Art. 8 Monatsversammlung

- 1 In der Regel findet am 1. Donnerstag des Monats eine ordentliche Monatsversammlung statt.
- 2 Der Vorstand berichtet über die wichtigsten laufenden Geschäfte.
- 3 Die Oktoberversammlung genehmigt das Tätigkeitsprogramm.
- 4 Der zweite Teil dient der Veranstaltung von Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft.

Art. 9 Revisionsstelle

Ernennung, Auftrag

- 1 Die HV bestimmt zweijährlich zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren. Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassierin/des Kassiers.

Berichterstattung

- 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der HV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Zurückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10 Kommissionen

Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeiten durch Pflichtenhefte.

Art. 11 SAC Jugend

In der SAC-Jugend sind die Mitglieder zwischen dem 6. und 22. Altersjahr zusammengefasst. Der/Die Jugendchef/-in organisiert selbständig die Aktivitäten der Gruppe, unterstützt von Tourenleitern und weiteren Mitgliedern. Er/Sie hat auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen gebührend Rücksicht zu nehmen. Die SAC-Jugend führt eine eigene Kasse, sie wird unterstützt von der Sektion, J+S-Beiträgen u.ä. sowie den Beiträgen der Jugendmitglieder.

Art. 12 Haftung

Die Sektion haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 14 Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der Sektion erfolgt durch die Hauptversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vermögen

- 2 Im Falle einer Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Nachfolgesektion.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 5. Februar 2011 genehmigt und treten ab dem 5. Februar 2011 in Kraft.

Zweisimmen, den 05.02.2011

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Wildhorn



Der Präsident
Bernhard Riedo



Die Sekretärin
Andrea Krieg

Frank-Urs Müller
Der Zentralpräsident

Der Jurist
Christian Cotting